

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jessen (Elster)

Der Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.05.2024 mit Beschluss -Nr. B 13/2024 die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jessen (Elster) beschlossen.

Der Landkreis Wittenberg hat mit Bescheid vom 20.08.2024 (Aktenzeichen: 63-02339-2024-41) die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jessen (Elster) in der Fassung vom 07.03.2024 gemäß § 6 Abs.1 BauGB genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des FNP Jessen (Elster) wirksam.

Der Änderungsbereich umfasst den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 und liegt südlich der B 187 im Gewerbepark Jessen und umfasst Flächen, die bereits vollständig bauleitplanerisch als Gewerbegebiet mit dazugehörigen Erschließungsanlagen gesichert sind. Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des FNP umfasst die Flurstücke 840 (tlw.), 849, 850, 851, 852, 865, 957, 958 und 959 der Gemarkung Jessen, Flur 1 auf einer Fläche von ca. 7,9 ha. Er ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen. Mit der Änderung des FNP soll dieser Bereich künftig als Sonderbaufläche SO „Photovoltaik“ dargestellt werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann jedermann die 7. Änderung mit der Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB in der Stadtverwaltung der Stadt Jessen (Elster), Schloßstraße 11, 06917 Jessen (Elster) während den Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich werden die Planunterlagen gemäß § 6a Abs. 2 BauGB dauerhaft auf der Homepage der Stadt Jessen (Elster) unter <https://www.jessen.de/bauen-wohnen/flaechennutzungsplan.de> und im zentralen Landesportal des Landes Sachsen-Anhalt unter https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von

Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

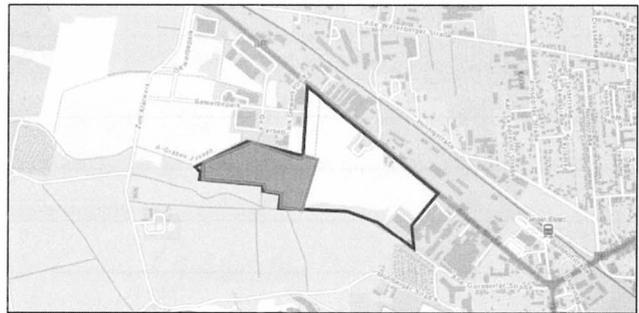
Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Anlagen: Übersichtsplan

Jessen (Elster), den 11.09.2024

Michael Jahn

Michael Jahn
Bürgermeister



Abgrenzung des Geltungsbereichs der 7. Änderung (Quelle: GeoBasis-DE/LVermGeo 05/2022)

-  Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 39 „Gewerbepark Jessen 2“
-  Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Gewerbepark Jessen 2“ der Stadt Jessen (Elster)

Der Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.05.2024 die

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Gewerbepark Jessen 2“ in der Fassung vom 07.03.2024, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt (Beschluss-Nr. 15/2024).

Der Geltungsbereich liegt südlich der B 187 im Gewerbepark Jessen und umfasst Flächen, die bereits vollständig bauleitplanerisch als Gewerbegebiet mit dazugehörigen Erschließungsanlagen gesichert sind. Er umfasst die Flurstücke 840 (tlw.), 849, 850, 851, 852, 865, 957, 958 und 959 der Gemarkung Jessen, Flur 1 auf einer Fläche von ca. 7,9 ha. Die Lage des Plangebiets ist in nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Gewerbepark Jessen 2“ der Stadt Jessen (Elster) tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann die Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung der Stadt Jessen (Elster), Schloßstraße 11, 06917 Jessen (Elster) während den Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich werden die Planunterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB dauerhaft auf der Homepage der Stadt Jessen (Elster) unter <https://www.jessen.de/bauen-wohnen/flaechennutzungsplan.de> und im zentralen Landesportal des Landes Sachsen-Anhalt unter https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit